№ 1142. Mittwoch, den 29. Januar. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Deutschland.

** Berlin, 28. Januar. Die im Herrenhause eingebrachte Kreisordnung liegt gedruckt vor. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind: „die Organe des Kreises sind der Landrath, die Kreisvertretung (Kreistag) und der Kreisausschuß.“ Für die sechs östlichen Provinzen besteht der Kreistag: „1) aus den in das Herrenhaus berufenen Besitzern solcher größeren Gutscomplexe, auf denen das Recht erblicher Mitgliedschaft des Herrenhauses radicirt ist; 2) außerdem in Kreisen, welche mit Ausschluß der im activen Militärdienste stehenden Personen, 30,000 oder weniger Einwohner haben, (es sind in der ganzen Monarchie nur vier), aus 15 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern ein Vertreter hinzu, jedoch darf die Zahl von 60 niemals überschritten werden.“ „Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: der des großen ländlichen Grundbesitzes, der der Landgemeinden und der der Städte.“ Zum Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehören: 1) alle im Kreise gelegenen Güter, welche nach dem neuen Grundsteuergesetze einen jährlichen Reinertrag von 2000 Thlrn. gewähren; bis zur Feststellung des Reinertrags der Güter nach dem bezeichneten Gesetze ist derselbe, so weit er nicht auf Notorietät beruht, nach sachverständigem Ermessen zu bestimmen; Staatsdomänen und Oberförstereibezirke mit einem Reinertrage von 2000 Thlrn. haben das gleiche Recht; 2) diejenigen kleineren Güter, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war und welche einen Reinertrag, beziehungsweise einen Umfang haben, der nach der bisherigen Verfassung in den verschiedenen Landestheilen zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität im Falle freiwilliger Parzellirung erforderlich war, jedoch nur so lange, als das bei Publication dieses Gesetzes vorhandene Guts-Areal nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.“ — Fortan werden nun „bisher mit der Kreisstandschaft ausgestattete Güter auch dann dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes angehören, in der Provinz Preußen, wenn der Ertrag die Summe von 500 Rℳ. erreicht; in der Provinz Brandenburg, a) Kurmark, wenn das Areal des Gutes noch 1000 Morgen umfaßt oder die Einnahme 1000 Rℳ. baare Gefälle oder 50 Wispel Pächte erreicht, b) Neumark, wenn die Grundfläche mindestens 1000 Morgen mit einem Werthe von mindestens 20,000 Rℳ. beträgt, c) Nieder-Lausitz, wenn die Grundfläche noch 500 Morgen umfaßt; in der Provinz Pommern, wie in der Kurmark; in der Provinz Schlesien: a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, wenn das Gut einen Reinertrag von 1000 Rℳ. gewährt, b) in der Ober-Lausitz, wie in der Nieder-Lausitz; in der Provinz Posen, wenn das Guts-Areal 1000 Morgen, darunter 500 Morgen urbaren Landes, beträgt; und in der Provinz Sachsen, wenn das Gut ein nach landwirthschaftlichen Principien berechnetes reines Einkommen von 1000 Rℳ. gewährt.“ Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt: 1) die sämmtlichen Landgemeinden des Kreises, mit Ausschluß solcher Gemeinde-Mitglieder, deren im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke zu dem Verbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehören; 2) diejenigen selbstständigen Güter, welche nicht zu dem Verbande des großen Grundbesitzes gehören. Der Wahlverband der Städte umfaßt die städtischen Gemeinden des Kreises. Die letzteren wählen Vertreter nach dem Verhältniß der ländlich-städtischen Bevölkerung; doch darf deren Zahl den dritten Theil der Gesammtzahl der Kreistags-Abgeordneten nicht übersteigen. „2) Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl ist zwischen dem Verbande des großen Grundbesitzes und dem der Landgemeinden nach dem Verhältniß des Flächenumfanges der Grundstücke mit folgender Maßgabe zu vertheilen: a) erreicht oder übersteigt die Zahl der großen Besitzungen die Hälfte der Vertreter des platten Landes, so ist jenen mindestens eine dieser Hälfte gleichkommende Zahl von Abgeordneten zuzuweisen; b) bleibt sie unter der Hälfte, so erhält der Wahlverband des großen Grundbesitzes mindestens soviel Abgeordnete, als große Besitzungen vorhanden sind.“ — Der vorjährige Entwurf begünstigte den großen Grundbesitz stärker; die damalige Commission des Hauses der Abgeordneten wollte es dagegen lediglich bei der Vertretung der Kreistagsabgeordneten nach Maßgabe der Seelenzahl und des Flächenumfangs bewenden lassen. Die Regierung kann aber auch jetzt nicht zugeben, daß die Vertreter des großen Grundbesitzes „in vielen Kreisen zu einer ganz unbedeutenden Minorität herabgedrückt“ werden. Die jetzt vorgeschlagene Vertheilung entspricht den realen Verhältnissen und sorgt für eine ausreichende Vertretung aller drei Elemente. Wie sich aus einer beigefügten Nachweisung ergiebt, würden in allen Regierungsbezirken der östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Stralsund und Oppeln, und mit etwas zahlreicheren Ausnahmen auch in den einzelnen Kreisen, die Vertreter der Städte und der Landgemeinden zusammengenommen immer in der Majorität sein gegen die Vertreter des großen Grundbesitzes; die Vertreter der Städte haben nur in dem einen Kreise Magdeburg die Majorität, wo die beiden anderen Kategorien gar nicht vertreten sind.

Auf die einzelnen Städte werden die Abgeordneten nach der Seelenzahl, auf die Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe des Flächenumfanges ihrer Feldmarken vertheilt. Vertheilung, Festsetzung der Wahlbezirke u. dergl. erfolgt durch die Bezirksregierung auf Vorschlag des Kreisausschusses. — Die großen Grundbesitzer haben bei der Wahl „jeder so viel Stimmen, als er zu dem Wahlverbande des großen ländl. Grundbesitzes gehörige Güter besitzt; jedoch darf die Zahl der hiernach in einer Person vereinigten Stimmen niemals den vierten Theil aller betr. Güter übersteigen. Die Wahl der dem Wahlverbande der Landgemeinden zugetheilten Abgg. wird in Gemeinden, welche einen eigenen Vertreter zu wählen haben, in der Gemeinde-Versammlung, und wenn die Gemeinde eine gewählte Vertretung hat, von dieser vollzogen. In jeder mit anderen Landgemeinden oder mit selbstständigen Gutsbezirken zu einem Wahlbezirke vereinigten Gemeinde wählt die Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise die gewählte Gemeinde-Vertretung, mindestens einen Wahlmann. Gemeinden, deren Feldmark 1000 Morgen umfaßt, haben zwei Wahlmänner und größere Gemeinden auf jede 500 Morgen noch einen Wahlmann mehr zu wählen. Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgg. erfolgt in denjenigen Städten, welche mindestens einen Abg. zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu einem Wahl-Collegio vereinigt werden. In denjenigen Städten, welche mit andern Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.“ Die Städte wählen ihre Vertreter resp. Wahlmänner nur aus sich, die beiden anderen Kategorien können eine aus der anderen wählen. Die Kreistags-Abgg. werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgg. eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. — Für die westlichen Provinzen besteht der Kreistag: „1. aus den in das Herrenhaus berufenen Besitzern solcher größeren Gutscomplexe, auf denen das Recht erblicher Mitgliedschaft radicirt ist; 2) aus Vertretern der großen im Kreise gelegenen Güter und 3) aus Abgeordneten der in dem Kreise vorhandenen Aemter beziehungsweise Bürgermeistereien und der zu einem Sammt-Gemeindeverbande nicht gehörigen Städte.“ — Als große Güter werden alle diejenigen Güter angesehen, „welche als ein Ganzes bewirthschaftet werden können und a) entweder einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. gewähren (und ebenso die Staatsdomainen und Oberförstereibezirke von 1000 Thlr. Reinertrag), oder b) zwar diesen Katastral-Reinertrag nicht gewähren, aber bisher zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt waren, diese letzteren jedoch nur so lange, als der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandene Katastral-Reinertrag nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.“ Die großen Güter haben mindestens ein Drittheil der Kreisvertretung, aber nie mehr als die Hälfte. — Für die Städte und Gemeinden bedarf es in den westlichen Provinzen der Bildung besonderer Wahlbezirke nicht; die Amts- resp. Bürgermeisterei-Versammlungen, und in den Städten die Magistrate mit den Stadtverordneten zusammen, resp. die Stadtverordnetenversammlungen und Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen bilden die Wahlcollegien. „Die Zahl der von den Aemtern resp. Bürgermeistereien und den Städten zu wählenden Abgeordneten wird in der Weise bestimmt, daß von jedem Amt (Bürgermeisterei) und von jeder Stadt bei 5000 oder weniger Einwohnern. Ein Abgeordneter, bei 5001 bis 10,000 Einwohner 2 Abgeordnete, und bei mehr als 10,000 Einwohnern drei Abgeordnete zu wählen sind.“ In Bezug auf die Rechte und Pflichten des — jährlich mindestens einmal zusammen zu berufenden — Kreistages und des aus 4 Kreisdeputirten und dem Landrathe bestehenden Kreisausschusses, welcher die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und bei deren Ausführung den Landrath zu unterstützen, den Kreishaushalt zu entwerfen u. s. w. hat, und eben so in Bezug auf die für gewisse Beschlüsse des Kreistages erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung resp. Bestätigung des Königs, stimmt der jetzige Entwurf einer Kreisordnung mit dem vorjährigen überein. Wichtig ist die eine Abweichung, daß der Landrath vom König ernannt wird; ob auf Lebenszeit oder überhaupt auf wie lange, ist nicht gesagt. In den Motiven heißt es darüber: „Die gesetzliche Festsetzung einer bestimmten Mitwirkung der Kreisvertretung bei der Besetzung der Landrathsstellen würde die Krone in einer dem Staats-Interesse nicht förderlichen Weise beschränken. Denn es darf nicht übersehen werden, daß in demselben Maße, in welchem die Befugnisse der Kreisvertretung hinsichtlich der Selbstverwaltung der Kreisangelegenheiten ausgedehnt werden, die bisher in der landräthlichen Stellung liegende Function, den Kreis auch der Regierung gegenüber zu vertreten, an Bedeutung verliert, dagegen die Stellung des Landraths als eines Organs der Staatsregierung in den Vordergrund tritt.“

— Der Prinz von Wales wird auf seiner Reise nach dem Orient im Laufe des nächsten Monats am hiesigen Hofe zum Besuch erwartet. Von hier wird derselbe sich über Wien nach Triest begeben, wo er sich einschifft.

— Eine von den Ministern des Königl. Hauses, der Finanzen und des Innern unterzeichnete Verfügung theilt mit, daß Se. Maj. der König Sich aus Anlaß Allerhöchstihrer Krönung bewogen gefunden haben, den Herren Fürsten v. Hatzfeldt zu Trachenberg, zu Carolath-Beuthen, zu Lynar, v. Lichnowski, v. Pückler-Muskau, zu Rheina-Wolbeck und v. Pleß das Prädicat „Durchlaucht“ zu verleihen mit der Bestimmung, daß dasselbe sowohl den gegenwärtigen als den nachfolgenden fürstlichen Häuptern der genannten Fürstenhäuser zustehen soll.

— (K. H. Z.) Von dem Bureau der zweiten Kammer ist gestern ein auffallender Beschluß ausgegangen. Den kleineren Zeitungen Berlins ist angekündigt worden, daß sie die Vorlagen der Kammern nicht mehr erhalten können. Sie sind also gegen die größeren Zeitungen wesentlich in Nachtheil versetzt, indem man sie verhindert, die Gesetzentwürfe und Anträge der Regierung gleichzeitig mit den großen Zeitungen zu bringen. Und doch zählen gerade die kleineren Zeitungen die meisten Leser. Die „Volkszeitung“ ist jetzt das verbreitetste Organ im ganzen Lande. Die Bestimmung enthält sonach eine Mißachtung der den mittleren und unteren Schichten des Volkes angehörenden Zeitungsleser und eine Verletzung der Rücksichten, welche die Presse beanspruchen darf.

Heidelberg, 23. Januar. Ein berühmter und hochverdienter Veteran unserer Hochschule, der Professor der Mineralogie und Geologie Karl Cäsar v. Leonhard, ist in seinem 83. Lebensjahre hingeschieden.

England.

— Gottfried Kinkel hat dieser Tage einen Cyclus deutscher Vorlesungen über Geographie im Versammlungslocale der von Deutschen stark bevölkerten londoner Vorstadt Camberwell eröffnet.

Danzig, den 29. Januar.

* [Stadtverordneten-Sitzung am 28. Jan.] Vorsitzender Hr. Justizrath Walter. Hr. Bischoff erklärt heute, daß er die am 14. d. auf ihn gefallene Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden annehme und dankt für das ihm bewiesene Vertrauen.

Hr. Stoboy findet sich durch eine im Intelligenzblatt vom 25. c. publizirte Bekanntmachung des Hrn. Polizeipräsidenten, betr. die Anlage einer Lohgerberei am Altstädtischen Graben, zu dem dringlichen Antrag veranlaßt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob das projectirte Unternehmen nicht vorher der Sanitäts-Commission zur Prüfung zu überweisen sei, in Berücksichtigung der kurzgestellten präclusivischen Frist aber den Magistrat zu ersuchen, sofort gegen die Bewilligung der Anlage Protest einzulegen. In der Motivirung werden die Uebelstände hervorgehoben, die derartige Etablissements im Innern unserer Stadt im Gefolge haben und wie es mit dem Bestreben der Communalbehörden, alle gesundheitsschädlichen Einrichtungen immer mehr zu beseitigen, nicht vereinbart werden könne, neuen Concessionen unbedingte Zustimmung zu ertheilen. — Die Versammlung genehmigt nach kurzer Debatte die Ernennung einer Commission von drei Mitgliedern (Stoboy, J. C. Krüger und Pretzell), die in Verbindung mit der Sanitäts-Commission diesen speciellen Fall prüfen und im Allgemeinen darüber referiren sollen, wie fernerhin über derartige Concessionsanträge, um dem allgemeinen wie Privatinteresse gerecht zu werden, Bestimmung zu treffen sei. Auch die Erhebung des Protestes durch den Magistrat wird als zweckmäßig und gerechtfertigt anerkannt. —

Die vor Kurzem mit Herrn Ziehm abgeschlossene Pacht von Neukrügerskampe auf 18 Jahre für 5400 Rℳ. jährlich, wünscht derselbe auf den Hofbesitzer Herrn Wannow in Fischerbabke zu übertragen, da er selbst durch verschiedene Verhältnisse außer Stande gesetzt sei, die Pacht anzutreten. Magistrat und Kämmereideputation haben gegen die Uebertragung der Pacht zu den gleichen Bedingungen, wie die von Herrn Ziehm acceptirten, nichts einzuwenden, da Hr. Wannow ein eben so guter Landwirth wie vermögender Mann sei. Die Versammlung giebt ihre Genehmigung.

Herr Director Engelhardt holt die Erlaubniß ein zur Ueberlassung des Singsaales des Gymnasiums an die philharmonische Gesellschaft Behufs Abhaltung einer musikalischen Soirée am 9. Februar; die Gewährung wird ausgesprochen.

Der Magistrat beantwortet die am 15. d. von Herrn Liévin eingebrachte Interpellation in Betreff der Commission zur Berathung der Reorganisation der Irrenhäuser dahin, daß nur der vorgelegene Conflict wegen der Lazarethfrage die Schuld an der zeitweisen Sistirung der Thätigkeit der Commissionsmitglieder trage, nunmehr aber die Angelegenheit wieder aufgenommen und thunlichst gefördert werden solle.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung über die in letzter Sitzung vertagten Anträge der Hrn. Dr. Piwko und Damme in Bezug auf die Geschäftsordnung. Hrn. Piwkos Antrag geht auf Ernennung einer Commission, die zu prüfen habe, ob und unter welchen Umständen ein von den Stadtverordneten einmal gefaßter Beschluß wieder aufgehoben werden könne; die Bestimmung hierüber soll als besonderer Paragraph der Geschäfts-Ordnung beigefügt werden. Herr Damme beantragt, diese Commission zugleich mit einer allgemeinen Revision der Geschäfts-Ordnung zu beauftragen. Beide Anträge werden ohne Widerrede zum Beschluß erhoben und die Herren Damme, Piwko, Bischoff, Liévin, Breitenbach und Liebert mit dessen Ausführung betraut.

Am 10. Dezember v. J. wurde eine Commission ernannt, welche gemeinschaftlich mit Mitgliedern des Magistrats zu prüfen hatte, ob in Bezug auf die Höhe der Communal-Steuer und auf den Modus ihrer Erhebung für die Folge etwas zu ändern sei. Die Commission spricht sich in einem ausführlich motivirten Bericht gegen jede Veränderung der

jetzigen Einrichtung aus, und der Magistrat giebt seine Zustimmung zu erkennen.

In der Angelegenheit der verweigerten Zuziehung des Dr. Kirchner zur Berathung des Lehrplans der Töchterschule durch die Schuldeputation bleibt der Magistrat dabei stehen, daß den Stadtverordneten das Recht nicht zustehe, zu bestimmen, wen die Schuldeputation zuziehen solle. Herr Dr. Piwko stellt nunmehr den Antrag, aus Nützlichkeitsgründen und damit endlich diese unerquickliche Angelegenheit irgend eine Erledigung finde, von weitern Untersuchungen des Rechts oder Unrechts abzustehen, und den Magistrat zu ersuchen, das Statut der Kgl. Regierung zur Genehmigung zu überreichen, damit es nächste Ostern in Kraft treten könne. Der Herr Vorsitzende theilt hierbei mit, daß, wie ihm bekannt, der Magistrat beabsichtige, beide vorhandenen Entwürfe der Kgl. Regierung zur Entscheidung vorzulegen, und die Versammlung stimmt hierauf dem Piwko'schen Antrage bei.

Die Feststellung der Börsenmiethe für die nächsten Jahre soll, in Berücksichtigung eines motivirten Antrages der Aeltesten der Kaufmannschaft, einer gemischten Commission übertragen werden und werden hierzu Seitens der Versammlung die Herren Bertram, Klose, Jebens, Schottler, Biber und Liévin gewählt.

Mehrere vom Magistrate zur Genehmigung vorgelegte Licitationszuschläge werden vorläufig zurückgelegt, bis die betreffenden Protokolle zur Kenntniß der Stadtverordneten gebracht sind, und soll nach dem zum Beschluß erhobenen Antrage des Hrn. Damme von der Erfüllung dieses schon früher von der Versammlung geäußerten Wunsches fortab jede derartige Genehmigung abhängig sein.

Mit der paragraphenweisen Berathung der Schornsteinfeger-Ordnung soll in nächster Sitzung begonnen werden.

Die beim Eintritt in die Tagesordnung mit der Feststellung des Resultats der Wahlzettel für die vorzunehmende Besetzung der städtischen Deputationen und Commissionen beauftragten Stadtverordneten Stobby und Stattmiller hatten dies Geschäft noch nicht beendigt, als zur geheimen Sitzung übergegangen wurde.

* In der Sitzung des Gesellen-Vereins am 27. d. hielt Herr Jacobsen einen Vortrag über „Fach- und Fortbildungsschulen" für Lehrlinge, in welchem er ausführte, wie wenig gerade dem gewöhnlichen Handwerker-Lehrling Gelegenheit geboten würde, sich theoretisch auszubilden, wenn auch hier und da sogenannte Sonntagsschulen beständen; es wären diese fast gar nicht in Betracht zu ziehen, da auch der Lehrling einige freie Stunden in der Woche haben wolle und müsse. Deshalb sei die Betheiligung bei den Sonntagsschulen so schwach; andrerseits seien aber auch die Lehrkräfte nicht derartig, daß der Lehrling von dem Unterricht wesentlichen Nutzen für sein Geschäft ziehen könne. Ganz anders sei der Unterricht in den Fachschulen, wo der Lehrling sich hauptsächlich in seinem Fache ausbilde. Es wird schließlich die Einrichtung mehrerer solcher schon bestehender Schulen besprochen.

* [Gerichtsverhandlungen am 27. Januar.] Am 18. Novbr. pr. wurde der schwedische Matrose Carl August Longquist an einer anscheinend von einem Säbelhieb herrührenden schweren Kopfwunde leidend ins hiesige städtische Lazareth gearacht. Der Hieb hatte die linke Seite der Stirn getroffen und war in der Richtung von oben nach unten in einer Länge von etwa 3 Zoll bis tief in den Schädelknochen eingedrungen. Die Aerzte zweifelten Anfangs an der Möglichkeit einer Wiederherstellung, die Lebensgefahr wurde indeß bald beseitigt und der Verletzte am 3. Januar c. aus dem Lazareth als geheilt entlassen, um den Krankensaal mit dem Criminal-Gefängniß zu vertauschen. Die sofort eingeleitete Untersuchung hatte nämlich ergeben, daß Longquist den Säbelhieb am Abend des 17. November pr. bei einem Conflict mit den in Fahrwasser stationirten Polizeibeamten von dem Gendarmen Goldau erhalten hatte, daß diesem dabei keine Schuld zur Last zu legen war, Longquist denselben vielmehr in einem bei Räumung eines Gasthauses entstandenen großen Tumult dadurch gezwungen hatte, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, daß er mit einem Messer auf den Polizeicommissarius Schulz losging und demselben vorsätzlich eine Wunde an der Stirn beibrachte. Angeklagter suchte zwar diesen Angriff zu leugnen, er wurde jedoch überführt und wegen gewaltsamen Widerstandes und vorsätzlicher Mißhandlung eines Beamten zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, ihm dabei auch bemerklich gemacht, daß die Strafe nur mit Rücksicht auf die von ihm in Folge seiner schweren Verwundung bereits erduldeten Leiden so milde abgemessen sei.

* Pelplin, 28. Jan. Heute traf Se. Exc. der Herr Oberpräsident Eichmann auf seiner Durchreise nach Marienwerder hier ein, nahm das von dem Herrn Bischof v. d. Marwitz offerirte Diner an, zu dem mehrere Gäste aus dem Orte und der Umgegend geladen waren und will morgen, den 29., in Danzig aukommen und den Tag daselbst verweilen.

Elbing, 28. Jan. Wie der „N. E. A." vernimmt, verbreitet sich seit dem Coupiren der Nogat das Salzwasser immer mehr im frischen Haff, so daß das Wasser bis weit hinter Pröbernau ungenießbar ist und die Bewohner der frischen Nehrung gezwungen sind, Trinkwasser von den sehr spärlich und weit entfernt liegenden Brunnen zu holen. Nicht allein daß die Schifffahrt durch das Coupiren des Nogatflusses gehemmt ist, stellen sich immer wesentlichere Nachtheile heraus.

Vermischtes.

— Das „Leipz. Tagebl." enthält in Bezug auf Marschner folgenden Artikel: „Die Zeitungen bringen aus Hannover Aufforderungen zu Beiträgen für ein dem verewigten Marschner zu errichtendes Denkmal. Ein löblicher Zweck. Wollen aber Freunde der Marschner'schen Musik ihre Erinnerung an den Dahingeschiedenen bethätigen, so liegt ein anderer Weg ihnen näher. Marschner hat seiner einzigen Tochter, der Gattin eines vor Friedrichsstadt schwer verwundeten und ganz invalid gewordenen schleswig-holsteinischen Offiziers und deren sieben Kindern, seinen Enkeln, gar nichts hinterlassen. Wer Marschners Andenken durch die That ehren will, der wird, wie die Verhältnisse liegen, sicher es vorziehen, für das Kind und die Enkel des Hingeschiedenen zu wirken, als für die Errichtung eines Denksteins."

— Am 23. Januar stürzten in der Königl. Steinkohlengrube „Gerhard" im Saarbrücker Reviere fünf beladene Förderwagen durch Zerreißen des Förderseiles den Schacht hinab und trafen auf der Sohle die mit dem Entfernen der eben abgesetzten leeren Förderwagen beschäftigten Arbeiter. Sechs Arbeiter blieben auf der Stelle todt und acht sind zum Theil sehr erheblich verletzt worden.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Angekommene Fremde am 28. Januar.

Englisches Haus: Rittergutsb. Simon a. Mariensee, Gottliebson a. Nipotlowicz. Director Pfähler a. Dresden. Kaufl. Vorwald a. Genthin, Urbani a. Königsberg, Schönfeld a. Greiz, Müller u. Storch a. Meerane, Koch, Groß, Selten, Schulte a. Berlin, Kierski n. Fr. a. Bromberg.

Hôtel de Berlin: Kaufl. Magnus a. Nordhausen, de Froese a. Berlin, Kaiser a. Hamburg, Neumann a. Erfurt.

Hôtel de Thorn: Buchhändler Helvetius a. Leipzig. Kaufl. Liedloff a. Halberstadt, Cholli a. Paris, Wolff a. Barmen, Kolbe a. Frankfurt a. M., Herzog a. Pr. Stargardt. Madame Behrendt, Frl. Jacoby u. Herrmann a. Dirschau, Frl. Wohl a. Elbing.

Walters Hôtel: Kaufl. Schäfer a. Wesel, Hesse a. Berlin, Meyer u. Deparade a. Leipzig, Levy a. Königsberg, Behrendt n. Gem. a. Dirschau, Klammer a. Neuteich.

Deutsches Haus: Kaufl. Propst a. Stettin, Brand a. Elbing. Student Sekat a. Königsberg. Forst-Candidat Stark a. Trzemeszno. Actuar Hirsch a. Berlin. Dr. med. Emmsler a. Breslau.

Hôtel d'Oliva: Kaufl. Wartenberg a. Berlin, Schwarzenberg a. Hagen, Zapf a. Elberfeld.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.